

II-1802 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

14.8.1968

848/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 850/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r i c e v i c
auf die Anfrage der Abgeordneten K r e m p l und Genossen,
betreffend Mißbrauch von Medikamenten im Sport.

-.--.-.-

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 850/J-NR/68, die die Abgeordneten Krempl und Genossen am 3. Juli 1968 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Wie weit die nach sportlichen Regeln erstrebte Niederringung eines Gegners eben noch zulässiger Sport oder - insbesondere im Falle unfairer Kampfweise - bereits ein Verstoß gegen die Leben und leibliche Sicherheit sanktionierenden Bestimmungen der Rechtsordnung ist, hat im konkreten Einzelfall die Gerichts- oder Verwaltungsbehörde zu beurteilen. Für eine generelle Meinungsäußerung hiezu halte ich nicht das Bundesministerium für Unterricht, sondern primär das Justizministerium zuständig.

Die sich des Boxsportes in Österreich annehmenden Verbände, nämlich der Österreichische Amateurboxverband und der Österreichische Berufsboxverband, sind überzeugt, alle erdenklichen Maßnahmen getroffen zu haben, um dadurch schwere körperliche Verletzungen bzw. geistige Schäden zu verhindern. Dazu zählen:

- a) Die laufenden gründlichen ärztlichen Untersuchungen,
 - b) die Abbruchmöglichkeit durch den Ringrichter, der dazu verhalten ist, den Kampf sofort abubrechen, wenn er den Eindruck gewinnt, daß einer der Gegner derart überlegen ist, daß eine Weiterführung des Kampfes zur Gefährdung der Gesundheit eines Boxers führen könnte.
 - c) Ebenso kann der Boxer selbst, sein Betreuer, aber auch der Kampf-
arzt jederzeit den Kampf beenden.
 - d) Von besonderer Wichtigkeit erscheint die ko.-Sperrung nach jedem Niederschlag von 4 Wochen.
 - e) Für Jugendliche sind besondere Schutzbestimmungen hinsichtlich der Schwere der Boxhandschuhe und der Dauer und der Anzahl der Runden vorhanden.
- Zusätzlich zu den bestehenden strengen Schutzbestimmungen soll nunmehr nach jedem Niederschlag die Möglichkeit bestehen, daß der Kampfarzt eine genaue Untersuchung in einem Rehabilitationszentrum für Gehirngeschädigte anordnet.

848/A.B.

- 2 -

zu 850/J

Hinsichtlich des Dopings hat der Österreichische Amateurboxverband bereits eine Antidopingbestimmung (§ 22) in seine Wettkampfbestimmungen aufgenommen.

Zur Anfrage 2.) bezüglich der Bekämpfung des Dopings darf auf den Vortrag an den Ministerrat vom 4. Juli 1968, Zl. 103.423-IV/2/68, der in der Beilage angeschlossen ist, verwiesen werden.

Beilage

- -

848/A.B.

- 3 -

zu 850/J

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT

1014 Wien, Minoritenplatz 5

Zahl: 103.423-IV/2/68

Europaratsempfehlung betreffend
das Doping von Sportlern.Vortrag an den Ministerrat

Zurückkommend auf die parlamentarische Anfrage Nr. 738/J an die Bundesregierung, betreffend die vom Europarat angenommene EntschlieÙung (6712) über das "Doping von Sportlern", beehrt sich das Bundesministerium für Unterricht nach Einholung der Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, der Landesamtsdirektionen im Wege über die Verbindungsstelle der Bundesländer, des Bundessportrates und des Bundessportfachrates mitzuteilen, daß der Österreichische Bundessportrat und der Österreichische Bundessportfachrat in mehreren Sitzungen die Sportdach- und Fachverbände Österreichs vom Inhalt der EuroparatsentschlieÙung betreffend das Doping von Sportlern in Kenntnis gesetzt haben. Der Bundessportfachrat hat bereits in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1967 seinen Verbänden empfohlen, in ihren Satzungen oder Wettkampfbestimmungen Dopingverbote und entsprechende Sanktionen aufzunehmen.

Aus den Beratungen der Bundessportorganisation ist erkenntlich, daß das Dopingproblem in Österreich als nicht so aktuell aufgefaßt wird, als daß die Erlassung bundesgesetzlicher Maßnahmen gegen das Doping notwendig erschiene.

Aus den Stellungnahmen der Bundesländer - übermittelt durch die Verbindungsstelle der Bundesländer mit Schreiben vom 4.3.1968 und 22.12.1967 - ist erkenntlich, daß die Landesregierungen landesgesetzliche Maßnahmen gegen das Doping ebenfalls nicht für notwendig erachten und dopingverhindernde Maßnahmen in den Wirkungsbereich der Landessportverbände verweisen. Einzelne Landesregierungen haben darüber hinausgehend den Beschluß gefaßt, Verbände und Vereine, denen die Verwendung von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung bei Wettkämpfen nachgewiesen wird, von der Gewährung von Subventionen strafweise auszuschließen, eine praktische Maßnahme, die auch vom Bundesministerium für Unterricht gehandhabt wird.

Das Dopingproblem wird auch weiterhin sowohl im Bundessportrat (seine nächste Sitzung zum Gegenstand findet am 5.7.1968 statt) und im Bundessportfachrat ein Anliegen der Verbände sein und die Österreichische Bundes-

848/A.B.

- - 4 -

zu 850/J

sportorganisation wird über die Maßnahmen zur Bekämpfung des Dopings dem Bundesministerium für Unterricht laufend berichten.

Ich stelle somit den

A n t r a g

der Ministerrat wolle den vorliegenden Bericht genehmigend zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 4. Juli 1968

Der Bundesminister:

Dr. PIFFL